

der Kooperation sowie der Entwurf eines Mustervertrags für die Erfüllung der genannten Arbeiten gebilligt. Diese Materialien beruhen auf praktischen Erfahrungen der Länder bei der vertraglichen Gestaltung der Forschungsk Kooperation.

Schließlich wurden Fragen der weiteren Vervollkommnung der rechtlichen Regelung der Tätigkeit der Schiedsgerichte bei den Handelskammern der Mitgliedsländer des RGW sowie weitere Rechtsfragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit erörtert.

Am 16. Dezember 1975 fand eine **Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte** statt. Sie befaßte sich mit aktuellen Fragen der Einführung der neuen Zivilgesetze und mit dem Arbeitsplan des Ministeriums für das 1. Halbjahr 1976.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, würdigte die Anstrengungen der Justizkader bei der inhaltlichen Aneignung der neuen Zivilrechtsnormen und betonte, daß dieser Prozeß auch nach Inkrafttreten der Gesetze planmäßig und systematisch fortzusetzen ist. Die Festigung und Vertiefung der Kenntnisse muß durch vielfältige Methoden der Qualifizierung in untrennbarer Einheit mit der täglichen Praxis erfolgen. Der Minister unterstrich die Bedeutung regelmäßiger Tagungen und Beratungen mit den Fachrichtern als Foren der Anleitung und Qualifizierung der Justizkader sowie anderer Formen eines breiten Erfahrungsaustauschs.

In der anschließenden Diskussion berichteten Direktoren der Bezirksgerichte über Verlauf und Ergebnis der Schulungen zum neuen Zivilrecht. Übereinstimmend

stellten sie fest, daß alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang auf den neuen Rechtszustand geschaffen wurden.

*

Probleme der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit und ihre Rolle bei der Erhöhung der Arbeitsdisziplin sowie beim Schutz des sozialistischen Eigentums standen im Mittelpunkt eines **Pressegesprächs beim Generalstaatsanwalt der DDR** am 2. Dezember 1975.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Dr. Harri Harrland erläuterte Ergebnisse entsprechender Untersuchungen der Staatsanwaltschaft. Er hob hervor, daß durch die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit das Rechtsbewußtsein der Werktätigen gewachsen ist, was auch in Verlangen nach konsequenter Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit sichtbar wird. Als ein gutes Beispiel nannte er den VEB Chemiekombinat Bitterfeld, in dem eine Ordnung zur differenzierten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit erlassen wurde, die Hinweise für alle nachgeordneten Leiter enthält, wie die Ursachen von Schäden unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen sind.

Andererseits stellte Dr. Harrland fest, daß noch manche Leiter die erzieherische und schadensverhütende Wirkung der materiellen Verantwortlichkeit unterschätzen, Ursachen von Schäden nicht aufdecken oder es entgegen dem Gesetz unterlassen, Schadenersatzanträge zu stellen. An Beispielen wurde verdeutlicht, wie in derartigen Fällen Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts zur konsequenten Anwendung der Bestimmungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit führten.

Fragen und Antworten

Hat derjenige, zu dessen Gunsten ein Sparkonto errichtet wurde, einen Anspruch auf Herausgabe des Sparbuchs und auf freie Verfügung über das Konto? Gilt § 239 Abs. 2 ZGB auch für vor dem 1. Januar 1976 zugunsten Dritter errichtete Sparbücher und Konten?

Die Bestimmungen der §§ 238 ff. ZGB über den Sparkontovertrag sowie die auf dieser Grundlage erlassene AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBI. I S. 705) tragen auch dem Bedürfnis der Bürger Rechnung, Sparkontoverträge zugunsten Dritter abzuschließen. So kann im Sparkontovertrag vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen. Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsgestaltung gilt in diesen Fällen nur der Dritte als Sparer. Entgegenstehende Abreden sind nichtig (§ 239 Abs. 2 ZGB, § 11 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr).

Der Sparer (Dritte) hat demnach einen Anspruch auf Herausgabe des Sparbuchs gegenüber dem Bürger, der zu seinen Gunsten mit dem Kreditinstitut einen Sparkontovertrag abgeschlossen hat und das Sparbuch auf den Namen des Sparerers ausstellen ließ.

Verfügungen über das Konto sind bei Vorlage des Sparbuchs möglich (§ 14 Abs. 1 der AO über den Sparverkehr). Stehen Kindern und Jugendlichen derartige Ansprüche zu, dann sind sie im Rahmen der §§ 50 ff. ZGB von den gesetzlichen Vertretern der Anspruchsberechtigten durchzusetzen.

Diese Rechtslage ergibt sich für alle nach dem 1. Januar 1976 errichteten Sparbücher. Wurden vor dem Inkrafttreten des ZGB zwischen Kreditinstituten und Bürgern durch Sparkontoverträge Rechte und Pflichten begründet, dann bleiben sie auch nach dem 1. Januar

1976 bestehen. Für diese Rechte und Pflichten ist das vor dem Inkrafttreten des ZGB geltende Recht maßgebend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB). Auch abweichende besondere Vereinbarungen bleiben weiterhin bestehen (§ 18 Abs. 4 der AO über den Sparverkehr). R.W.

*

Was zählt zu den zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenständen, auf die der Ehegatte als gesetzlicher Erbe neben seinem Anteil Anspruch hat?

In der Regelung des § 365 Abs. 1 Satz 3 ZGB, wonach den erbenden Ehegatten auch die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände unmittelbar zustehen, kommt — ebenso wie in anderen Bestimmungen des Erbrechts des ZGB — das Prinzip des Schutzes von Ehe und Familie zum Ausdruck. Die bisherigen häuslichen Lebensverhältnisse des Ehegatten werden damit beibehalten, und eine unerwünschte Auflösung des Haushalts wird vermieden.

Zum ehelichen Haushalt gehören all die Gegenstände, die als gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten oder als Alleineigentum des verstorbenen Ehegatten der gemeinsamen Haushaltsführung dienen. Dazu zählen alle der täglichen gemeinsamen Haushaltsführung dienenden Gegenstände, wie z. B. Wäsche, Geschirr, Möbel und andere Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Unter dem Aspekt der ständigen Erhöhung des Lebensniveaus der Bevölkerung fallen darunter auch Gegenstände, die höheren Anforderungen an den Wohn- und Haushaltskomfort gerecht werden (z. B. ein Farbfernsehgerät oder eine vollautomatische Waschmaschine).

Nicht zum ehelichen Haushalt gehören dagegen Kunstgegenstände (z. B. Originalgemälde, seltene oder teure